



Recherche zum Thema

„Angedrohte weibliche Genitalverstümmelung als Asylgrund?“

für SOLWODI – Solidarity with Women in Distress

März 2021

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	1
B.	Gesetzeslage	1
I.	Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG.....	1
II.	Subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 2 AsylG	2
III.	VG Sigmaringen, Urteil vom 29.01.2020 – A 4 K 3531/18.....	2
IV.	Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 1, 5, 7 AufenthG	4
C.	Analyse der aktuellen Rechtsprechung.....	6
I.	Urteile zugunsten der Klägerinnen	6
1.	VG Ansbach, Urteil vom 27. August 2020 – AN 9 K 17.34946.....	6
2.	VG Ansbach, Urteil vom 22. August 2019 – AN 9 K 16.31675	7
3.	VG Würzburg, Urteil vom 05. Dezember 2014 – W 3 K 14.30001	7
4.	VG Münster, Urteil vom 24.01.2020 - 4 K 534/18.A.....	8
5.	VG Karlsruhe (10. Kammer), Gerichtsbescheid vom 28.05.2020 – A 10 K 10734/17.	10
II.	Urteile zulasten der Klägerinnen	14
1.	VG Augsburg, Urteil vom 01. Dezember. 2016- Au 4 K 16-30020.....	14
2.	VG Augsburg, Urteil vom 21. November. 2018- Au 7 K 17.35340	14
3.	VG Augsburg, Urteil vom 16. Januar. 2020- Au 9 K 19.30382	15
4.	VG Aachen, Urteil vom 10. Mai. 2010- 2 K 562/07.A.....	16
5.	VG Würzburg vom 10. August. 2020- W 8 K 20.30485- juris.....	17
6.	VG Würzburg vom 01. April 2019- W 2 K 18.32190- juris.....	18
D.	Rechtliche Bewertung und Zusammenfassung	19

A. Einleitung

Die grausame Tradition der weiblichen Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, „FGM“) ist auf den afrikanischen Kontinent weiterhin verbreitet und wird trotz rechtlichen Verboten praktiziert. Die Opfer leiden langfristig an physischen und psychischen Folgen. Die Frauen und Mädchen, denen die weibliche Genitalverstümmelung droht, fliehen aus ihren Heimatländern und suchen in Deutschland und Europa Asyl. Oftmals erfolglos. Anlass dieser Recherche ist die mit Besorgnis wahrgenommene Zunahme der abgelehnten Asylanträge und der darauffolgenden erfolglosen Gerichtsverfahren.

Vorliegend soll zunächst ein kurzer Überblick über die Gesetzeslage gegeben werden (B). Anschließend wird die aktuelle Rechtsprechung analysiert (C) und eine rechtliche Bewertung (D) vorgenommen.

B. Gesetzeslage

I. Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG

Die Gesetzeslage stellt sich grundsätzlich eindeutig dar:

§ 3 I Nr. 1 AsylG: Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich

- 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe***
- 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (...)*

§ 3 a II Nr. 6 AsylG: Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

- 6. Handlungen, die an die **Geschlechtszugehörigkeit** anknüpfen oder gegen **Kinder** gerichtet sind.*

Als Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen sind insbesondere Vergewaltigungen, aber eben auch andere Formen der Gewalt gegen Frauen, wie die Geschlechtsverstümmelung oder der Frauenhandel zu verstehen (*Bergmann/Dienelt/Bergmann*, 13. Aufl. 2020, AsylG § 3a, Rn. 6.). Demgemäß besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Gewährung von Asyl aufgrund drohender Genitalverstümmelung. Problematisch ist hingegen in den meisten Fällen nicht die grundsätzliche Anerkennung des Asylgrundes, sondern die **Geltend- und Glaubhaftmachung im Einzelfall**. Auch eine Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren, von denen bei der Genitalverstümmelung i.d.R. die Gefahr ausgeht, führt grundsätzlich zur Schutzwürdigkeit (vgl. § 3 c Nr. 3 AsylG).

II. Subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 2 AsylG

Sollte die Flüchtlingseigenschaft trotz drohender FGM nicht anerkannt werden, müsste zumindest ein Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 4 I 1, 2 Nr. 2 AsylG bestehen. Durch den Verweis auf entsprechende Geltung des § 3 c AsylG in § 4 III AsylG wird deutlich, dass die Gefahr eines ernsthaften Schadens auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann (§ 3c Nr. 3 AsylG).

§ 4 AsylG fordert einen ernsthaften Schaden in Form einer unmenschlichen Behandlung. Der Begriff der unmenschlichen Handlung ist in der EMRK nicht legaldefiniert. Er wird allerdings weiter verstanden als der Begriff der Folter. Unmenschlich ist danach eine Behandlung, die absichtlich schwere psychische oder physische Leiden verursacht, welche in der spezifischen Situation ungerechtfertigt sind. Das sind etwa Maßnahmen, die, wenn nicht tatsächliche Körperverletzungen, so doch wenigstens intensive physische oder psychische Leiden der ihnen unterworfenen Personen bewirken. (*Hadamitzky/Senge* in *Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, § 4 AsylG Rn. 5 ff.) Unter den Begriff „Behandlung“ fallen alle übrigen Formen des Tätigwerdens oder Unterlassens gegenüber einer Person (*Masuch/Hruschka* in *Huber*, Aufenthaltsgesetz, § 4 AsylG Rn. 16). Es muss eine konkrete und ernsthafte Gefahr der Verwirklichung dieser Behandlung bestehen. Für die Gewährung subsidiären Schutzes müssen **stichhaltige Gründe für die Annahme eines realen Risikos** der Misshandlung gegeben sein. Die „bloße“, wenn auch durch Präzedenzfälle bestätigte Möglichkeit reicht nicht aus. Der Begriff des realen Risikos ist mit dem der beachtlichen, überwiegenden Wahrscheinlichkeit vergleichbar (*Masuch/Hruschka* in *Huber*, Aufenthaltsgesetz, § 4 AsylG Rn. 19). Allein die Erkenntnis, dass im Zielstaat Folter und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen weit verbreitet sind, begründet noch keinen Abschiebungsschutz (Ebd., Rn. 20). § 4 Abs. 1 AsylG erfordert **eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation** (Ebd., Rn. 20). **Maßgeblich ist demnach immer der Vortrag der Partei!**

III. VG Sigmaringen, Urteil vom 29.01.2020 – A 4 K 3531/18

Vor dem Hintergrund eines Urteils, das bereits die schmerzhaft und risikobehaftete, aber zumindest in Fällen der Typ II/III weiblichen Beschneidung mit dem Grad der Verstümmelung bei Mädchen kaum vergleichbare Vorhautentfernung bei Jungen als menschenunwürdige Behandlung i.S.d. § 4 AsylG eingestuft, dürfte wohl die **FGM ebenfalls einen Anspruch auf subsidiären Schutz begründen.**

Im diesem Fall einer nigerianischen **männlichen** Zwangsbeschneidung (VG Sigmaringen, Urteil vom 29.01.2020 – A 4 K 3531/18) wurde bspw. § 3 AsylG wegen **mangelnder diskriminierender Wirkung** abgelehnt (Rn. 22), denn es sei den §§ 3 ff. AsylG immanent, dass eine

Verfolgungshandlung nur dann vorliegt, wenn diese drohende (Verfolgungs-)Handlung zielgerichtet auf Ausgrenzung und Herabwürdigung gerichtet ist (Rn. 24). Dies sei bei männlichen Beschneidungen nicht der Fall:

„Nach der Beschneidung gehören die Beschnittenen zu den „Männern“ und werden als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft behandelt. Nicht beschnitten zu sein, gilt als Tabu, unzivilisiert und unkultiviert. Dies zeigt sich v.a. auch darin, dass die Beschneidungsrate bei Männern bei 80% und mehr liegt. Dieses Ergebnis steht auch nicht in einem Wertungswiderspruch zu der vergleichbaren Problematik der weiblichen Beschneidung. Denn bei der weiblichen Beschneidung wird nicht bezweckt, die Frau in die Gesellschaft aufzunehmen, sondern sie als Objekt herabgewürdigt. (...) Die Beschneidung beruht auf der Vorstellung, dass Frauen diesen Eingriff über sich ergehen lassen müssen, um überhaupt als heiratsfähig angesehen zu werden. Sie stellt einen symbolischen Akt dar, der ihre Sexualität reduzieren und ihre Gebärfähigkeit hervorheben soll und dient somit auch der Festigung ihrer sozial untergeordneten Rolle.“ (Rn. 25 f.).

Im selben Fall wurde jedoch der subsidiäre Schutz gewährt: Dem Jungen droht ein ernsthafter Schaden aufgrund der zu befürchtenden rituellen (also nicht medizinischen) Beschneidung durch seine Familienangehörigen. Im Urteil heißt es hierzu in Rn. 31 ff.:

*„Die Befürchtung, Opfer gezielter krimineller Gewalt einschließlich eines Tötungsdelikts zu werden, fällt beispielsweise unter § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG, wenn die Gefahr entsprechend ernst ist und ausreichender Schutz nicht erlangt werden kann. Gleiches gilt vorliegend für die drohende rituelle Zwangsbeschneidung. Die Folgen einer **rituellen** Zwangsbeschneidung sind schwerwiegend und damit unmenschlich. Es handelt sich um einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des zu Beschneidenden. Aus dem Bericht von ACCORD folgt, dass dem zu Beschneidenden Folgen wie exzessive Blutungen, Infektionen, Schwierigkeiten beim Urinieren bis hin zu einer bleibenden Entstellung des Penis drohten. Dabei werden kleinere Komplikationen wie eine redundante Vorhaut, Narben und penile Verwachsungen als normal akzeptiert, da sie keine Auswirkung auf die sexuelle Leistung hätten. Eine medizinische Behandlung erfolgt nur selten. Allerdings besteht auch die Gefahr weitere Komplikationen, welche zwar gesellschaftlich nicht akzeptiert sind, jedoch auch auftreten. So können als Folgen neben den oben bereits beschriebenen auch urethkrokutane Fisteln, Drüsenverletzungen (u.v.a.) auftreten. Bei rituellen Beschneidungen drohen mithin schwerste Verletzungen, die unter Umständen sogar tödlich verlaufen können. Aufgrund der (insoweit) glaubhaften Aussage verdichtet sich die Gefahr, Opfer einer rituellen*

*Zwangsbeschneidung zu werden, im vorliegenden Fall derart, dass **eine beachtliche Wahrscheinlichkeit eines ernsthaften Schadens vorliegt**. Die Klägerin zu 1. hat **glaubhaft vorgetragen**, dass ihre Familie nur eine rituelle Beschneidung vornehmen wolle, so dass davon auszugehen ist, dass bei einer Rückkehr des Klägers zu 2. in seine Heimatregion eine rituelle Beschneidung durchgeführt werden würde. (...)*“

IV. Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 1, 5, 7 AufenthG

Sollten jedoch weder § 3 AsylG, noch § 4 AsylG anerkannt werden, bleiben die Abschiebungshindernisse aus § 60 AufenthG. Da die Voraussetzungen aus § 60 Abs.1 AufenthG mit denen von § 3 AsylG deckungsgleich sind, ist die Norm ausschließlich als Umsetzung der völker- und europarechtlichen Verpflichtung eine Person, die Flüchtling ist, nicht abzuschieben, anzusehen (Art. 33 GFK, Art. 21 QRL).

In Dublin-Fällen, also wenn Deutschland nach der Dublin-VO nicht zuständig für die Prüfung des Asylgesuchs ist, hat es als Überstellungsland vorab die Sach- und Rechtslage im Zielstaat zu überprüfen (*Göbel-Zimmermann/Masuch/Hruschka in Huber, Aufenthaltsgesetz, § 60 Rn. 26*). Der Aufenthaltsstaat muss, wenn ein Überstellungsverbot hinsichtlich des als zuständig erachteten Staates besteht, die Prüfung fortsetzen, um festzustellen, ob sich aus den weiteren Kriterien die Zuständigkeit eines anderen Staates ergibt. In der Praxis wird in solchen Fällen meistens vorher ein Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts gem. Art. 17 I Dublin-III angenommen. Damit lässt sich zeigen, dass das Selbsteintrittsrecht im Ermessen der Staaten liegt und nur selten in eine Selbsteintrittspflicht umgewandelt werden kann. Trotzdem gibt es Fälle, in denen (weibliche) Genitalverstümmelung für ein individuelles Überstellungsverbot sorgte (*Göbel-Zimmermann/Masuch/Hruschka in Huber, Aufenthaltsgesetz, § 60 Rn. 29*).

„Soll eine schutzbedürftige Person überstellt werden, muss die Aufnahmesituation vorher genau abgeklärt werden, Art. 21 Aufnahmerichtlinie zählt als Beispiele für schutzbedürftige Personen auf: „Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.“ (*Göbel-Zimmermann/Masuch/Hruschka in Huber, Aufenthaltsgesetz, § 60 Rn. 29 aE*).

Neben Abs. 1 gibt es in § 60 AufenthG noch die nationalen Abschiebungshindernisse aus Abs. 5 und Abs. 7. Mit Blick auf die Genitalverstümmelung ist ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK denkbar. Bejaht wurde dieser beispielsweise in dem Verfahren einer schwer kranken Frau, die sich und ihre zwei minderjährigen Kinder in Gambia nicht aus eigener Kraft ernähren können wird und der Betroffenen eine Rückkehr in den Familienverbund wegen einer von Seiten der Angehörigen in der Vergangenheit angedrohten Genitalverstümmelung nicht zumutbar ist (siehe unter C) II. 5. – Urteil VG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 28.05.2020 – A 10 K 10734/17, Rn. 84ff.) Jedoch findet sich auch ein gegenteiliges Urteil:

*„Das abgestufte Schutzsystem weist auf der obersten Stufe die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf. Auf der Stufe darunter (hilfsweise) wird subsidiärer Schutz gewährt. Noch eine Stufe darunter (weiter hilfsweise) geht es schließlich um die Gewährung nationalen Schutzes. Das Schutzsystem beruht darauf, dass die wichtigsten Schutzgüter des Asylrechts einen höherwertigen Schutz erhalten als weniger wichtige Sachverhalte, welche Gegenstand der Prüfung des Schutzes auf einer höher liegenden Stufe sind, sind nicht mehr hilfsweise bzw. weiter hilfsweise auf einer niedrigeren Schutzstufe zu prüfen. Auf den niedrigeren Stufen sind Sachverhalte zu prüfen, welche nicht in den Anwendungsbereich einer höheren Schutzstufe fallen, d.h. andere Sachverhalte und nicht Sachverhalte, bei denen wegen Nichterfüllung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen die Schutzgewährung auf einer höheren Stufe abzulehnen ist. Die **Genitalverstümmelung stellt eine geschlechtsspezifische Verfolgung dar (vgl. § 3 b Abs. 1 Nr. 4, letzter Halbsatz AsylG) und ist deshalb auf der Stufe „Flüchtlingsschutz“ zu prüfen. Eine nochmalige Prüfung auf der untersten Stufe „nationaler Schutz“ ist nicht mehr veranlasst.**“ (VG Regensburg (5. Kammer), Urteil vom 28.03.2017 - RN 5 K 16.32429, Rn. 17).*

C. Analyse der aktuellen Rechtsprechung

I. Urteile zugunsten der Klägerinnen

1. VG Ansbach, Urteil vom 27. August 2020 – AN 9 K 17.34946

Im Fall dieses Urteils handelte es sich um drei **äthiopischen** Mädchen, deren Familie islamischer Religionszugehörigkeit ist. Sie gehört zur Ethnie der Oromo, bei denen die Genitalverstümmelung besonders weit verbreitet ist (Rn. 24). Im Urteil heißt es wie folgt:

Rn. 20: Eine konkret drohende Genitalverstümmelung ist insoweit geeignet, Flüchtlingsschutz zu begründen (Verweis auf Urteil Nr. 2) und ist als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG einzustufen, denn diese Handlung knüpft an die Geschlechtszugehörigkeit an, da sie allein an Frauen und Mädchen vorgenommen wird und werden kann (Verweis auf Urteil Nr. 3).

*Rn. 21: Ob die Genitalverstümmelung eines Mädchens tatsächlich verhindert werden kann, lässt sich für Mädchen in Äthiopien **nicht generell und allgemeingültig** beantworten, sondern richtet sich nach den **Umständen des Einzelfalls**, insbesondere auch danach, ob sich die Eltern des betroffenen Kindes dem **gesellschaftlichen Druck widersetzen und eine Beschneidung tatsächlich verhindern**.*

Rn. 22: Denn die weibliche Genitalverstümmelung ist in Äthiopien illegal, aber die äthiopische Regierung setzt dieses Verbot nicht konsequent durch. (..) Die weibliche Genitalverstümmelung (ist) gemäß Art. 565 mit Geldstrafe ab 500 Birr oder mit mindestens dreimonatiger, in besonders schweren Fällen mit bis zu 10 Jahren Gefängnisstrafe bedroht. Trotz sinkender Zahlen bleibt diese nach wie vor mit großen regionalen Unterschieden weit verbreitet, sodass die Zahlen zwischen 56 % und über 70 % landesweit schwanken, wobei in städtischen Gebieten die weibliche Genitalverstümmelung weniger verbreitet ist. Am häufigsten ist sie in ländlichen Gebieten der an Dschibuti und Somalia grenzenden Regionen Somali und Afar sowie in der gesamten Region Oromia anzutreffen (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Äthiopien des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 08.01.2019, S. 30 ff.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Äthiopien vom 17.10.2018).

*Rn. 27: Eine **inländische Fluchtalternative**, beispielsweise in der Hauptstadt Addis Abeba, ist unter Berücksichtigung der **konkreten Umstände des Einzelfalls für die Klägerinnen nicht gegeben**. Die Gründung einer **neuen wirtschaftlichen und sozialen Existenz in anderen Landesteilen Äthiopiens ist bereits angesichts des niedrigen Existenzniveaus, der***

Schwierigkeit, Land zu erwerben sowie aufgrund **ethnischer und sprachlicher Abgrenzungen** schwierig.

Rn. 36: Die nach Auffassung des Gerichts derzeit zu berücksichtigenden **prekären Lebensbedingungen** sind z.Zt. im Hinblick auf die **der herrschenden Pandemie immanenten Beschränkungen** und die daraus folgenden Probleme der Erlangung eines Zugangs zu Arbeit und adäquater Unterkunft, zu Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung und zur Erlangung der für die Befriedigung elementarer Bedürfnisse nötigen finanziellen Mittel sowie der durch die Heuschreckenplage zusätzlich zur Pandemie verursachten schwierigen wirtschaftliche Situation nach Auffassung des Gerichts gegeben.

2. VG Ansbach, Urteil vom 22. August 2019 – AN 9 K 16.31675

Eine Entscheidung zu einem 2012 geborenen, **äthiopischen** Mädchen, die ebenfalls der Ethnie der Oromo angehört:

Rn. 14: Die Klägerin hat **Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG**. Die Klägerin befindet sich nach Überzeugung des Gerichts aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich als Frau, außerhalb ihres Herkunftslandes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Der Einzelrichter ist der Überzeugung, dass der Klägerin im Fall der Rückkehr nach Äthiopien dort **Zwangsbeschneidung und Zwangsverheiratung** konkret drohen, dies stellt eine **Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich der Gruppe der Frauen in Form der geschlechtsspezifischen Verfolgung** dar.

Rn. 15: Auch das Auswärtige Amt bestätigt (...), dass allerdings trotz sinkender Zahl Genitalverstümmelung nach wie vor mit großen regionalen Unterschieden weit verbreitet sei, am häufigsten in den ländlichen Gebieten sowie der gesamten Region Oromia, aus der die Klägerin stammt. Der äthiopische Staat ist damit zwar willens, Genitalverstümmelung und Zwangsbeschneidung einzudämmen, jedoch auch in näherer Zukunft nicht in der Lage, dies landesweit durchzusetzen.

3. VG Würzburg, Urteil vom 05. Dezember 2014 – W 3 K 14.30001

Vorliegend wurde über die Klage eines 2011 in Deutschland geborenen Mädchen mit äthiopischer Mutter entschieden.

Rn. 27: Genitalverstümmelung ist als Verfolgungshandlung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3a Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG (das ist mittlerweile das AsylG) einzustufen. Denn diese Handlung

bezieht sich auf die Geschlechtszugehörigkeit, da sie allein an Frauen und Mädchen vorgenommen wird und werden kann. Sie ist gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG **so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, unabhängig davon, in welcher Form sie durchgeführt wird.** Denn es geht hierbei um die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, also um eine gravierende Misshandlung; eine solche Maßnahme stellt generell Verfolgung dar.

Rn. 28: Demgegenüber kann nicht darauf abgestellt werden, dass eine Genitalverstümmelung den **Zweck der Integration bzw. Inklusion** der betroffenen Mädchen und Frauen in die jeweilige Gesellschaft als vollwertiges Mitglied verfolge und die Ächtung bzw. der Ausschluss der nicht verstümmelten Frauen mit seinen gegebenenfalls existenzbedrohenden Folgen keine Verfolgung sei. Die Genitalverstümmelung ist gerade darauf gerichtet, die sich weigernden Betroffenen den Traditionen zu **unterwerfen** und **unter Missachtung des Selbstbestimmungsrechtes zu verstümmelten Objekten zu machen** (Verweis auf VG Ansbach, Urteil vom 14. Oktober 2010 – AN 18 K 10.30254, zu einer **Äthiopierin** mit amharischer Volkszugehörigkeit).

4. VG Münster, Urteil vom 24.01.2020 - 4 K 534/18.A

Es handelt sich hierbei um ein Urteil zu einer Asylsuchenden aus **Guinea** (geb. 1997), die sowohl ihre Angst vor Zwangsheirat, also auch vor der Zwangsbeschneidung darlegt. (Vgl. auch: VG Aachen, 02.02.2016, 3 K 1138/14.A.)

Rn. 23: Im Fall einer **Vorverfolgung** kommt dem Ausländer die **Beweiserleichterung** aus Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (Abl. EU Nr. L 337/9) zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Rn. 24: Nach diesen Maßstäben ist die Klägerin vorverfolgt aus Guinea ausgereist und es droht ihr nach Überzeugung des Einzelrichters bei einer Rückkehr nach Guinea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine (erneute) geschlechtsspezifische Verfolgung gemäß §§ 3 Abs. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Die Klägerin ist im Kindesalter Opfer einer

Genitalverstümmelung geworden und ihr drohte unter Anwendung von familiärer Gewalt eine weitergehende Genitalverstümmelung sowie eine Zwangsverheiratung.

Rn. 29: Die Beschneidung von Mädchen und Frauen ist in Guinea seit 1996 formell unter Strafe gestellt. Das strafrechtliche Verbot wird jedoch lediglich in wenigen Einzelfällen umgesetzt mit der Folge, dass Guinea nach Somalia noch immer die höchste Beschneidungsrate der Welt hat und nach Schätzungen des VN-Hochkommissariats für Menschenrechte über 97 % der Frauen in Guinea beschnitten sind.

*Rn. 36: **Gegen eine drohende weitere Beschneidung der Klägerin spricht auch nicht, dass sie bereits im Kindesalter beschnitten worden ist.** Soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insoweit in dem angefochtenen Bescheid ohne Anführung von Belegen ausführt, eine bereits erlittene Genitalverstümmelung "dürfte sich aus ihrer Natur heraus eher als einmaliger Initiationsritus darstellen, der nach Vollzug keine dauerhafte Bedrohung darstellt", handelt es sich um eine nicht belegte pauschale Feststellung. Die Formulierung "eher" zeigt, dass es sich um eine nicht den konkreten Einzelfall berücksichtigende bloße Vermutung handelt. In der Sache unzutreffend ist die weitere Aussage in dem angefochtenen Bescheid, "darüber hinaus droht nach Erkenntnissen des Bundesamtes bezogen auf Guinea nach einer bereits vorgenommenen Genitalbeschneidung keine weitere, erneute FGM". Das Bundesamt hat auch diese Feststellung nicht näher begründet und die angeführten Erkenntnisse nicht offengelegt. Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnisquellen gibt es keine dahingehenden Anhaltspunkte. Vielmehr wird in Guinea ebenso wie in Gambia **"nicht selten eine Zweitbeschneidung vor einer Hochzeit vorgenommen, wenn im Kindesalter 'zu wenig' beschnitten worden ist"**.*

*Rn. 41: Der Einzelrichter ist weiter davon überzeugt, dass der Klägerin Guinea eine **geschlechtsspezifische Verfolgung in Form einer Zwangsverheiratung** drohte. Es handelt sich bei einer Zwangsverheiratung um eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, weil sie eine Bedrohung von erheblicher Intensität der persönlichen Freiheit, des Selbstbestimmungsrechts auf Wahl des eigenen Ehepartners und der sexuellen Integrität bedeutet.*

*Rn. 45ff: Vor diesem glaubhaften Hintergrund sowie der weitgehenden Untätigkeit des guineischen Staates bei drohender Genitalverstümmelung und auch bei familiärer Gewaltanwendung gegen Frauen und Kindern, ist auch nicht ersichtlich, dass sich die Klägerin einer erneuten Verfolgung dadurch entziehen kann, dass sie sich in sichere Teile des Staates Guinea begeben kann (§ 3 c Abs. 1 AsylG). **Jedenfalls ist sie als Frau und erst recht***

*nach der zu erwartenden Geburt ihres zweiten Kindes im September 2020 nicht in der Lage, sich und ihr Kind ohne familiäre Unterstützung in Guinea zu ernähren. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Versorgungssituation in Guinea äußerst angespannt ist. Ein Großteil der Bevölkerung in Guinea lebt unter **prekären wirtschaftlichen Bedingungen**. (...)*

5. VG Karlsruhe (10. Kammer), Gerichtsbescheid vom 28.05.2020 – A 10 K 10734/17.

In diesem Verfahren einer Mutter (1997) aus **Gambia**, stammend aus dem Volk der Fula mit islamischem Glauben und einer Vorerkrankung (seit Geburt homozygote Sichelzellenanämie) und ihrer in Deutschland geborener Tochter (2016) wurden die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung verneint.

*Rn. 39 ff: (iv.) Es ist aber nicht festzustellen, dass der Klägerin zu 1 in Gambia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Genitalverstümmelung droht. Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 der QRL gilt nicht zu Gunsten der Klägerin zu 1. Der Vortrag der Klägerin zu 1, wonach ihre Mutter, Tante und Großmutter einige Zeit vor ihrer Ausreise aus Gambia zu Beginn des Jahres 2015 den Entschluss gefasst hätten, sie zu beschneiden, ist zwar glaubhaft. Er begründet aber keine Vorverfolgung i.S.d. Art. 4 Abs. 4 QRL, weil eine Verfolgung der Klägerin zu 1 **nicht unmittelbar bevorgestanden** hat. Der Vortrag der Klägerin zu 1 ist in Hinblick auf den Entschluss ihrer älteren Familienmitglieder, sie der Genitalverstümmelung zu unterwerfen, glaubhaft. Die Klägerin zu 1 gehört der Volksgruppe der Fula an, bei denen 87,3 Prozent der Frauen beschnitten sind. (...) Es erscheint insoweit möglich, dass auch innerhalb der Familie der Klägerin zu 1 an der Tradition der Genitalverstümmelung festgehalten wird und die älteren weiblichen Familienmitglieder auf die Einhaltung dieser sozialen Regel achten. (...) Allerdings wurde die Klägerin zu 1 auch bei Zugrundelegung dieser Tatsachen vor ihrer Ausreise aus Gambia nicht in Hinblick auf eine zwangsweise Beschneidung vorverfolgt. Sie gibt vielmehr an, sich der von Seiten ihrer Großmutter angekündigten Genitalverstümmelung dadurch entzogen zu haben, dass sie im Jahr 2014 ihr Elternhaus verließ. **Dass der Klägerin zu 1 eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen Unversehrtheit bereits unmittelbar bevorgestanden hätte, etwa weil ihre weiblichen Familienmitglieder die Vornahme der Genitalverstümmelung bereits konkret geplant hätten, hat die Klägerin zu 1 nicht vorgetragen.** (...) Die Klägerin zu 1, die bei Verlassen ihres Elternhauses ca. 17 Jahre alt war, war **jedenfalls nicht unmittelbar von der Genitalverstümmelung bedroht.***

Der Klägerin zu 1 droht in Hinblick auf eine etwaige Genitalverstümmelung auch bei der Rückkehr nach Gambia nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 1 AsylG. Bereits vor dem Hintergrund, dass die Klägerin zu 1 **mittlerweile 23 Jahre alt und zweifache Mutter ist, bestehen Zweifel daran, dass sie im Falle ihrer Rückkehr nach Gambia einer zwangsweisen Beschneidung unterworfen würde.** Üblicherweise wird die Genitalverstümmelung in Gambia im frühen Kindesalter, jedenfalls aber noch während der Pubertät durchgeführt, da sie als **Merkmal von Reinheit, Jungfräulichkeit und guter Erziehung** gilt und zur Herbeiführung der **Heiratsfähigkeit** dient. Dies deckt sich mit den Angaben der Klägerin zu 1 selbst, wonach die Genitalverstümmelung in ihrer Familie bzw. ihrem Umfeld durch einen ersten Eingriff bei fünfjährigen Mädchen, und sodann durch einen zweiten Eingriff im Alter von 20 Jahren durchgeführt werde. **Das Alter der Klägerin zu 1 schließt für sich alleine nicht aus, dass die Klägerin zu 1 bei ihrer Rückkehr nach Gambia durch ihre Großmutter, Tante oder Mutter der Genitalverstümmelung unterzogen wird.** (...) Umstände, wonach die Klägerin zu 1 als erwachsene Frau und zweifache Mutter damit rechnen müsste, einer Beschneidung unterzogen zu werden, sind aber **weder substantiiert dargetan worden noch anderweitig ersichtlich.** So hat die Klägerin zu 1 nicht geltend gemacht, dass ihre Stiefmutter oder andere Verwandte planen könnten, **sie bei einer Rückkehr über fünf Jahre nach ihrer Ausreise zwangsweise zu verheiraten.** Insoweit als damit nichts dafürspricht, dass die Heiratsfähigkeit der Klägerin zu 1 hergestellt werden solle, fehlt es an einem der hauptsächlichen Beweggründe für die Vornahme der Genitalverstümmelung. Weiter wird das Ritual der Genitalverstümmelung als wichtiger Beitrag zur Erziehung der Töchter angesehen, die dadurch in die Gesellschaft eingeführt und als erwachsene Frauen initialisiert werden sollen. Die Klägerin zu 1 ist auf eigene Faust aus Gambia ausgereist, sie hat über fünf Jahre lang getrennt von ihrer Familie gelebt und ist mittlerweile selbst Mutter. **Es ist davon auszugehen, dass sie dadurch - auch in den Augen ihrer Familienangehörigen und ihres sozialen Umfelds - ein beachtliches Maß an Selbstständigkeit erlangt hat.** Gerade durch den Umstand, dass die Klägerin zu 1 zweifache Mutter ist, dürfte sie bereits den **gesellschaftlichen Status einer erwachsenen Frau** eingenommen haben. Vor diesem Hintergrund dürfte die Durchführung der **Zwangsverstümmelung als Initialisierungsritual** bei der Klägerin zu 1 auch aus Sicht derer, die das Ritual der Genitalverstümmelung praktizieren, nicht mehr nötig sein.

Die Klägerin schilderte neben der Bedrohung der FGM ebenfalls die **Flucht vor ihrer vor Familie in eine lesbische Wohngemeinschaft**. Sie habe insbesondere auch eigene homosexuelle Erfahrungen gemacht. Zu der (vermeintlichen) Homosexualität der Klägerin wurde das Folgende ausgeführt.

*Rn. 55: Die Klägerin zu 1 hat ihre **homosexuelle Orientierung nicht glaubhaft** geschildert. (...) Die Angaben der Klägerin zu 1, wonach ihr der Lebensstil dieser Frauen imponiert habe und wonach sie sich auch auf intime Kontakte mit diesen Frauen eingelassen habe, legen aber nicht den Schluss nahe, die Klägerin zu 1 sei homosexuell. Die Klägerin zu 1 hat lediglich erklärt, sie habe auch so leben wollen, wie die Frauen, bei denen sie Obdach gefunden habe. Es habe ihr gefallen, dass die Frauen sich kleideten wie Männer, dass sie unter sich blieben und auf sich alleine gestellt lebten. Sie habe ihre Gefühle nicht kontrollieren können. Eine innere Entwicklung hin zu einer homosexuellen Orientierung bzw. ihre Auseinandersetzung mit neu aufkommenden Gefühlen hat die Klägerin zu 1 nicht beschrieben. Vor dem Hintergrund, dass Homosexualität in Gambia von der Mehrheitsbevölkerung strikt abgelehnt wird und der Klägerin zu 1 ihre angebliche homosexuelle Neigung vor dem Zusammentreffen mit den fremden Frauen nicht bewusst gewesen war, wäre zu erwarten, dass die Klägerin zu 1 eine innere Entwicklung zu durchlaufen hatte, um sich für ein gleichgeschlechtliches Sexualleben zu öffnen. Eine solche innere Auseinandersetzung hat die Klägerin zu 1 aber nicht ansatzweise geschildert.*

Darüber hinaus wurden in diesem Fall auch die Voraussetzungen für einen **subsidiären Schutz verneint**.

Rn. 64: Nach diesen rechtlichen Vorgaben steht der Klägerin zu 1 ein Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht zu. Eine tatsächliche Gefahr, dass ihr bei einer Rückkehr nach Gambia ein ernsthafter Schaden droht, ist nicht hinreichend wahrscheinlich. Weder droht ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, der Genitalverstümmelung unterworfen zu werden. Noch ist anzunehmen, dass sie aufgrund ihrer tatsächlichen oder unterstellten Homosexualität gefoltert oder unmenschlich behandelt werden könnte.

Jedoch liegt ein **Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK** vor.

*Rn. 68 ff: Lebt die Klägerin - wie hier - in Deutschland im Familienverband mit ihrer Kernfamilie, zu der insbesondere die minderjährigen Kinder gehören, ist für die Gefahrenprognose eine hypothetische Rückkehrsituation zu Grunde zu legen, in welcher der Familienverband gemeinsam zurückkehrt. **Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe sind angesichts der Lebensverhältnisse und der wirtschaftlichen Lage in Gambia sowie in Ansehung der persönlichen Situation der Klägerin zu 1 außergewöhnlichen Umstände im***

obigen Sinne ausnahmsweise gegeben. (...) Die wirtschaftliche Situation Gambias hat sich durch die globale Covid-19-Pandemie und die damit einhergehenden weitreichenden Einschränkungen des Soziallebens und der wirtschaftlichen Aktivität seit März 2020 weiter verschlechtert. (...) Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1 im Falle einer Rückkehr nach Gambia in der Lage wäre, für sich und ihre zwei minderjährigen Kinder das Existenzminimum zu sichern.

*Vor dem Hintergrund, dass ihre weiblichen Angehörigen sie zwangsweise beschneiden wollten, ist es der Klägerin zu 1 nicht zumutbar, in den ehemaligen Familienverband zurückzukehren und damit sich und **die Klägerin zu 2 dem Risiko der Genitalverstümmelung** auszusetzen.*

***Die Klägerin zu 1 ist aber nicht in der Lage, sich und ihre beiden minderjährigen Kinder selbstständig, ohne Unterstützung durch ihre Familie, zu ernähren.** Wegen der schweren chronischen Erkrankung der Klägerin zu 1 ist nicht zu erwarten, dass sie dauerhaft einer körperlichen Arbeit, etwa im landwirtschaftlichen Bereich oder als Verkäuferin, nachgehen können wird. (...) Dass die Klägerin zu 1 über keinerlei Schulbildung verfügt, verschlechtert ihre finanziellen Perspektiven zudem. Weiter wird sie als alleinerziehende Mutter ohne Kontakt zu ihrer Familie einige Zeit mit der Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung ihrer Kinder beschäftigt sein, sodass ihr zumindest in den kommenden Jahren wenig Zeit für eine Erwerbstätigkeit bleibt. Auch existiert nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes in Gambia für Rückkehrer keine staatliche Unterstützung.*

In diesem Fall wird die Bedeutung der individuellen Umstände und das Gewicht der Darlegung der individuellen Härten besonders deutlich. Zwar wird auch auf die allgemeine Situation in Gambia Bezug genommen, jedoch wird maßgeblich auf die chronische Krankheit der Klägerin zu 1 und die fehlende Möglichkeit ihre Familie in Gambia zu unterhalten, abgestellt.

II. Urteile zulasten der Klägerinnen

1. VG Augsburg, Urteil vom 01. Dezember. 2016- Au 4 K 16-30020

Vorliegend wurde über die Klage einer Mutter und ihrer Tochter entschieden, die beide die **sierra-leonische** Staatsangehörigkeit besitzen und dem Volk der Temne angehören.

Rn. 19: Die Klägerin hat **keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG**, sodass eine Abschiebung nach Sierra Leone und ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 I AufenthG für 30 Monate verordnet worden ist.

Rn. 27: Das Gericht kann nicht überzeugt werden, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Sierra Leone mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgt wird. Der Vortrag der Mutter des betreffenden Mädchens sei letztlich unglaubhaft, da zu viele unterschiedliche Angaben gemacht wurden. **Daher fehle es an einer Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen.**

Rn. 35: Auch nimmt das Gericht an, dass bei einer Rückkehr nach Sierra Leone trotz hoher Beschneidungsquote der Klägerin keine Gefahr drohe, da die Mutter zusammen mit dem in Freetown lebenden Ehemann dafür sorgen könne, dass ihre Tochter nicht beschnitten wird.

2. VG Augsburg, Urteil vom 21. November. 2018- Au 7 K 17.35340

Eine Entscheidung über die Klage zweier Mädchen, wovon eine in Italien, die andere in Deutschland geboren wurde, und deren **nigerianischen** Mutter:

Rn. 2: Am 09. 09. 2013 wurde der erste von insgesamt zwei Asylanträgen der Klägerinnen und dem Ehemann aus Lagos gestellt, der jedoch vom Bundesamt als unzulässig abgelehnt und daher die Abschiebung nach Italien angeordnet worden ist.

Rn. 14: Nach einer erneuten illegalen Einreise nach Deutschland am 04. 01. 2017 wurde sowohl ein zweiter Asylantrag gestellt als auch ein Antrag auf Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz. Wieder wurden alle Anträge abgelehnt. Auch wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 V und VII 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen. Unter Setzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen nach dieser Bekanntgabe wurde die **Abschiebung nach Nigeria oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat angeordnet.** Zudem wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 I AufenthG verhängt.

Rn. 23: Die Klage am Bayrischen Verwaltungsgericht Augsburg wurde abgewiesen.

Rn. 34: Denn das Gericht geht grundsätzlich davon aus, dass weibliche Genitalverstümmelung in Nigeria verbreitet sei, **in Lagos jedoch sei die Praxis so weit zurückgegangen, dass weibliche Genitalverstümmelung dort als absolute Ausnahme gelte.**

Rn. 36: Zwar sei die Beschneidungspraxis immer noch tief in der Tradition der nigerianischen Gesellschaft verwurzelt und effektiver Schutz trotz Gesetze gegen Genitalverstümmelung in Edo- State, dem Herkunftsland der Klägerinnen, nicht gesichert, doch ist das Gericht zu der Überzeugung gekommen, dass **eine Durchführung der Genitalverstümmelung bei den Klägerinnen im Falle einer Rückkehr nicht sehr wahrscheinlich wäre.**

Rn. 42: Hinsichtlich der Mutter nimmt das Gericht an, dass deren Eltern die Verstümmelung nach einer Hochzeit als nicht mehr erforderlich ansähen, da der Ehemann der Klägerin sowie dessen Familie eine Hochzeit mit einer nicht beschnittenen Frau zu gestimmt haben.

Rn. 43: Auch im Hinblick auf die beiden Töchter hält es das Gericht für unwahrscheinlich, dass bei einer Rückkehr nach Nigeria eine konkrete, bzw. aktuelle Gefahr bestünde, dass eine Genitalverstümmelung durchgeführt werde, da die Töchter erst in etlichen Jahren ein heiratsfähiges Alter erreichen würden und die Gefahr daher reine Spekulation darstelle.

Rn. 44: Zudem machte das Gericht geltend, dass die **Klägerinnen internen Schutz nach § 3e AsylG in einem anderen Landesteil Nigerias in Anspruch nehmen könnten.**

3. VG Augsburg, Urteil vom 16. Januar. 2020- Au 9 K 19.30382

In diesem Fall handelt es sich um ein Mädchen, welches in Deutschland geboren worden ist und die **nigerianische** Staatsangehörigkeit mit Vollzugehörigkeit der Yoruba besitzt.

Rn. 27: Die Klägerin hat nach Ansicht des Gerichts **keinen Anspruch** auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG, auf Gewähr subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG, bzw. auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes gem. § 60 V und VII 1 AufenthG.

Rn. 32: Auch, wenn die Befürchtung einer Genitalverstümmelung bei Bestehen einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit geeignet ist, die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes als geschlechtsbezogene Handlung zu rechtfertigen, **fehle es im vorliegenden Fall an einer hinreichenden Glaubhaftmachung der Gefahr vor einer Verfolgung.**

Rn. 36: Das Gericht führt unter Hinweis auf eine Stellungnahme von „The Epidemiology of Female Genital Mutilation in Nigeria- A Twelve Year Review“, der ein Rückgang der Verstümmelungspraxis innerhalb der Ethnie der Yoruba von 54,5 % auf 45, 4 % zu entnehmen ist, an, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit **keine Gefahr hinsichtlich einer Durchführung einer Genitalverstümmelung für die Klägerin bestehe.**

Rn. 28-39: Zudem weist das Gericht darauf hin, dass für die Familie des Mädchens eine **Möglichkeit der innerstaatlichen Fluchtalternative nach § 3e AsylG bestünde.**

4. VG Aachen, Urteil vom 10. Mai. 2010- 2 K 562/07.A

In diesem Verfahren ist ein 5-jähriges, in Deutschland geborenes Mädchen Klägerin, welche die **nigerianische** Staatsbürgerschaft besitzt.

Rn. 10: Der Klägerin wird **kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG** eingeräumt, da die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG nicht erfüllt werden und zudem auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 II- VII AufenthG vorliegt.

Rn. 27: Es fehle insbesondere nicht an einer Ausgrenzung der Betroffenen aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit. Insoweit kann nicht darauf abgestellt werden, dass eine Verstümmelung den Zweck der Integration bzw. Inklusion der betroffenen Mädchen und Frauen in die jeweilige Gesellschaft als vollwertiges Mitglied verfolge und die Ächtung bzw. der Ausschluss der nicht verstümmelten Frauen mit seinen gegebenenfalls existenzbedrohenden Folgen **keine staatliche Verfolgung sei** (weiter Urteile hierzu: VG Münster vom 15. 03. 2010 11 K 413/09. A und 23. 08. 2006 11 K 473/04. A).

Rn. 28: Zwangsbeschneidung sei darauf gerichtet, die sich weigernden Betroffenen in ihrer politischen Überzeugung zu treffen, indem sie den Traditionen unterworfen und unter Missachtung des Selbstbestimmungsrechts zu verstümmelten Objekten gemachten werden.

Rn. 29: § 60 I 3 AufenthG stellt klar, dass Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft, sodass § 60 I 3 AufenthG gerade auch die Sachverhaltskonstellationen wie eine drohende Genitalverstümmelung erfassen sollte.

Rn. 31: Jedoch besteht ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann, wenn der Ausländer **geltend machen kann, bei der Rückkehr in sein Heimatland von politischer Verfolgung bedroht zu sein**. Sofern der Ausländer sein Land ohne jegliche Gefahr vor Verfolgung verlassen hat, kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund **beachtlicher Nachfluchtgründe politische Verfolgung droht**.

Rn. 34: Da die Klägerin in Deutschland geboren worden ist, **kann von einer Verfolgung in Nigeria keine Rede sein**. Auch ist keine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung für die Klägerin in ihrem Heimatland ersichtlich.

Rn. 36: Das Gericht weist darauf hin, dass zwar teilweise von einem Rückgang der Beschneidungspraxis bzw. einem Bewusstseinswandel ausgegangen wird, die **Beschneidungspraxis dennoch noch in den Traditionen der nigerianischen Gesellschaft verwurzelt ist**. Nach traditioneller Überzeugung dient die weibliche Genitalverstümmelung

der Sicherung der Fruchtbarkeit, der Kontrolle der weiblichen Sexualität, der Schutz vor Promiskuität und der Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft der Frauen durch eine Heirat. Angesichts des Umstandes, dass teilweise nur eine beschnittene Frau als "heiratsfähig" angesehen wird, kann der Druck auf die Betroffenen als auch auf deren Eltern zur Durchführung einer Beschneidung erheblich sein. Zur Erreichung der "Heiratsfähigkeit" sind häufig gerade weibliche Familienmitglieder bemüht, die Beschneidung durchführen zu lassen und mitunter erfolgt dies auch gegen den Willen der Eltern. Übereinstimmend wird davon ausgegangen, dass die weibliche Genitalverstümmelung besonders in ländlichen Gebieten und hierbei insbesondere im Süden, bzw. Südwesten und im Norden des Landes verbreitet ist. **Das Beschneidungsalter variiert dabei von kurz nach der Geburt bis zum Erwachsenenalter und ist abhängig von der jeweiligen Ethnie.** Einige Bundesstaaten Nigerias haben Gesetze gegen die Genitalverstümmelung erlassen, darunter auch Edo- State, dem Herkunftsland der Mutter der Klägerin.

Rn. 38: Trotzdem geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin von einer Verstümmelung nicht mehr betroffen wäre, da diese bereits 5 Jahre alt ist und damit **außerhalb des Alters, in dem eine Verstümmelung üblicherweise durchgeführt wird.**

Rn. 41f.: Ferner zweifelt das Gericht an, dass die Klägerin tatsächlich zum Volksstamm der Edo gehört, da gegenteilige Angaben des Vaters vorliegen.

Rn. 43: Letztlich wird angeführt, dass **Familienmitglieder mit bedeutendem Einfluss auf die Beschneidung der Klägerin bereits verstorben** seien und daher auch kein Druck der Familie in Nigeria bestünde, dass Mädchen beschneiden zu lassen zumal sich **beide Elternteile gegen eine Beschneidung ihrer Tochter ausgesprochen haben.**

5. VG Würzburg vom 10. August. 2020- W 8 K 20.30485- juris

Es handelt sich hierbei um ein in Deutschland geborenes Mädchen mit **nigerianischer Staatsangehörigkeit**:

Rn. 2: Trotz der Annahme, dass weibliche Genitalverstümmelung in Nigeria weit verbreitet ist, hat die Klägerin **keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.** Auch § 30 III Nr. 7 AsylG greife nicht, da die Asylanträge beider Elternteile bereits vollumfänglich abgelehnt worden sind.

Rn. 20: Das Gericht geht davon aus, dass der Klägerin bei einer **Rückkehr keine politische Verfolgung** (§ 3 AsylG), **kein ernsthafter Schaden** (§ 4 AsylG) und **keine erhebliche Gefahr** (§ 60 V VII 1 AufenthG) drohe.

Rn. 24: Zu dieser Ansicht gelangt das Gericht aufgrund der **Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit des nigerianischen Staates**. Zudem haben die **Eltern der Klägerin eindeutig erklärt, das Kind nicht beschneiden lassen zu wollen** und in Nigeria Beschneidungen generell nicht gegen den Willen der Betroffenen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter erfolgen dürfen. Außerdem könnten derartige Bedrohungen grundsätzlich **durch Umzug in einen anderen Teil Nigerias vermieden** werden. Auch könnte **Schutz und Unterstützung durch Regierungs- und NGO- Stellen vor Ort** in Anspruch genommen werden.

6. VG Würzburg vom 01. April 2019- W 2 K 18.32190- juris

Im vorliegenden Urteil ist über eine in Würzburg geborenen Klägerin entschieden worden, welche die ivorische Staatsangehörigkeit besitzt und dem Volk der Djola angehört.

Rn. 12: Die Klägerin **hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG**, sodass eine Abschiebung ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 I AufenthG für 30 Monate verordnet worden ist.

Rn. 22: Eine Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte sei schon deshalb ausgeschlossen, da **keine politische Verfolgung** geltend gemacht werden kann.

Rn. 25: Hinzu kommt, dass das in Deutschland geborene **Mädchen weder vorverfolgt wurde noch einem flüchtlingsrechtlichem Verfolgungsrisiko ausgesetzt ist**.

Rn. 26: Drohende Genitalverstümmelung stellt zwar grundsätzlich eine schwerwiegende Verletzung des grundlegenden Menschenrechts auf körperliche Integrität dar, jedoch kann die Asylsuchende darauf verwiesen werden, bei einer entsprechenden drohenden Verfolgung die Hilfe der **inländischen Sicherheitskräfte in Anspruch zu nehmen**. Außerdem ist eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefahr durch nichtstaatliche Akteure nur dann gegeben, wenn der eigene Staat nicht in der Lage ist, wirksam und nicht nur vorübergehend Schutz zu bieten, §§ 3c Nr. 3, 3d I Nr. 1, II AsylG. Von solch einem Schutz ist dann auszugehen, wenn Staatsorgane geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern. **Da weibliche Genitalverstümmelung seit 1998 an der Elfenbeinküste unter Strafe steht und auch tatsächlich zunehmend geahndet wird, ist dem Gericht zufolge also ausreichend Schutz vor Genitalverstümmelung im Heimatland der Klägerin gegeben**.

D. Rechtliche Bewertung und Zusammenfassung

Allgemein, also unabhängig vom Herkunftsland, lässt sich wohl zusammenfassen, dass eine konkret drohende Genitalverstümmelung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. §§ 3 I Nr. 1 iVm 3a II Nr. 6 AsylG (s.o., vgl. Art. 9f. QRL)) begründet. Die Asylanerkennung aus Art. 16a GG ist hingegen wohl in den meisten Fällen abzulehnen, wenn auch nicht aus den Verfolgungsgründen, sondern wegen des eingeschränkten Anwendungsbereichs (vgl. Prinzip der Sicheren Drittstaaten aus dem Asylkompromiss 1992). Sollte die Flüchtlingseigenschaft nicht anerkannt werden, müsste zumindest subsidiärer Schutz nach § 4 I 1, 2 Nr. 2 AsylG einschlägig sein (vgl. § 3 c AsylG; s.o.).

Aus den Urteilen, die **zugunsten** der Klägerinnen entschieden wurden, ergibt sich, dass insbesondere äthiopische Frauen mit islamischer Religionszugehörigkeit die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG gewährt wird. Insbesondere in den Regionen Somali und Afar sowie in der gesamten Region Oromia (siehe C. I. 1. und 2.) ist die Wahrscheinlichkeit der weiblichen Genitalverstümmelung sehr hoch ist, sodass ein substantiiertes Vortrag gelingen kann.

Doch selbst die „positiven“ Urteile zeigen deutlich die **Relevanz des individuellen Vortrages**, insbesondere auch für den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG oder für ein Abschiebeverbot gem. § 60 AufenthG (vgl. insb. C. I. 5.). Deshalb sollten sich betroffene Geflüchtete **ausführlich vorbereiten und eventuell Hilfe bei der Vortragsvorbereitung bekommen** (*Organisationen wie ArrivalAid bieten das an*), damit die Glaubwürdigkeit nicht angezweifelt wird. Es kommt vor, dass in (unglücklich gelagerten und/oder entschiedenen) Fällen selbst der (zunächst nur einjährige) subsidiäre Schutz und damit einhergehende Aufenthaltstitel nach § 25 II AufenthG nicht zuerkannt wird (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 01.10.2020 – Au 9 K 20.30887 (wobei in diesem Urteil aus unerfindlichen Gründen in Rn. 37 ff. nicht auf den Schutz aufgrund unmenschlicher Behandlung, sondern nur auf den bewaffneten Konflikt i.S.d. Nr. 3 eingegangen wird)).

Beachtlich ist des Weiteren, dass in einigen Urteilen (C. I. 1. und 6.) auch auf die prekären Lebensumstände während der Sars-CoV-Pandemie Bezug genommen wird. Die allgemeine Situation vor Ort ist insbesondere für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für ein Abschiebeverbot i.S.d. § 60 AufenthG vorliegen, maßgeblich. Bei Besserung der pandemischen Lage könnte diese Erwägung und der daraus resultierende Schutz wegfallen.

Auch die Urteile, die **negativ für die Klägerinnen entschieden worden sind**, zeigen, dass die Glaubwürdigkeit des individuellen Vortrages von enormer Bedeutung ist, da das Gericht bei Zweifeln über die Glaubwürdigkeit von einer eher geringen Wahrscheinlichkeit der Gefahr vor FGM im Heimatland der Klägerinnen ausgeht und daher eine Rückkehr als unbedenklich einstuft.



Zwar wird Genitalverstümmelung als schwerwiegende Verletzung des grundlegenden Menschenrechts auf körperliche Integrität anerkannt, doch wird in den meisten Fällen auf die Möglichkeit der inländischen Flucht nach § 3e AsylG in einen anderen Landesteil des entsprechenden Herkunftslandes verwiesen. Schon bei einem leichten Rückgang der Verstümmelungspraxis wird von keiner akuten Gefahr mehr ausgegangen, was verheerende Folgen für die betroffenen Personen haben kann. Abschließend kann also festgehalten werden, dass das Gericht, auch aufgrund fehlender Glaubwürdigkeit des individuellen Vortrages der Klägerinnen, **die tatsächliche Gefahr im jeweiligen Herkunftsland verkennt** und daher Geflüchteten kein Schutz aufgrund drohenden Genitalverstümmelung gewährt wird.